



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 126

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/61/664)]

61/240. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002 und 59/269 vom 23. Dezember 2004 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

I

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286, Abschnitt I, und 59/269, Abschnitt I,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die zum 31. Dezember 2005 zum fünften Mal in Folge einen versicherungsmathematischen Überschuss ergab, und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich der Entwicklung von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 auf einen versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, auf 2,92 Prozent

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 9 (A/61/9).

² A/C.5/61/2.

³ A/61/545.

der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2001, auf 1,14 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2003 und auf 1,29 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2005, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹ wiedergegeben sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der vom Ausschuss der Versicherungsmathematiker geäußerten Auffassung, dass auf Grund des anhaltenden Überschusses ein Teil des 2005 ermittelten Überschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Verbesserung der Versorgungsleistungen zur Verfügung gestellt werden könnte, dass es aus Gründen der Vorsicht jedoch geboten sei, den größten Teil des Überschusses einzubehalten;

3. *verweist* darauf, dass die Versammlung schon im Jahr 2002 die Änderung der die Versorgungsleistungen betreffenden Satzungsbestimmungen des Fonds, mit der die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abgeschafft würde, grundsätzlich gebilligt hat;

4. *billigt* die in Anhang XVII des Berichts des Rates aufgeführte Änderung der die Versorgungsleistungen betreffenden Satzungsbestimmungen des Fonds, mit der die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten für gegenwärtige und künftige Mitglieder nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abgeschafft wird;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Geschäftsordnung des Fonds dahin gehend zu ändern, dass für den Ausschuss der Versicherungsmathematiker und den Anlageausschuss Ad-hoc-Mitglieder ernannt werden können;

6. *erteilt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und mit dem Ziel der Sicherung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche *ihre Zustimmung*

a) zu dem überarbeiteten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von Mitgliedern des Pensionsplans für die Mitarbeiter der Weltbankgruppe in der vom Rat genehmigten und in Anhang IX Abschnitt A des Berichts des Rates¹ enthaltenen Fassung, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

b) zu dem neuen Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von Mitgliedern der Koordinierten Organisationen in der in Anhang IX Abschnitt B des Berichts des Rates¹ enthaltenen Fassung, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

7. *beschließt* auf Grund der positiven Empfehlung des Rates, dass die Internationale Organisation für Migration mit Wirkung vom 1. Januar 2007 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286, Abschnitt II, und 59/269, Abschnitt II,

nach Behandlung der von dem Beratenden Versicherungsmathematiker, dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen

der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates¹ beschrieben sind,

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit Wirkung vom 1. April 2007 die derzeitige Verringerung der ersten nach dem Pensionsanpassungssystem des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen fälligen Anpassung der ausgezahlten Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex von 1,0 Prozent auf 0,5 Prozent zu senken und anlässlich der nächsten Anpassung bei denjenigen gegenwärtigen Ruhestandsbediensteten und Versorgungsempfängern, auf deren Versorgungsleistungen die 1,0-prozentige Verringerung bereits angewendet wurde, eine Erhöhung der Leistungen um 0,5 Prozent vorzunehmen;

2. *genehmigt* dementsprechend mit Wirkung vom 1. April 2007 die in Anhang XVIII des Berichts des Rates¹ enthaltenen Änderungen des Pensionsanpassungssystems;

3. *verweist* auf ihren Beschluss in Abschnitt II ihrer Resolution 59/269, den Rat zu bitten, Informationen über die besondere Situation der Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, und über mögliche Vorschläge zur Milderung der daraus entstehenden nachteiligen Folgen vorzulegen, und stellt fest, dass der Rat sich nicht auf eine Empfehlung zur Milderung der nachteiligen Folgen für Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, einigte;

4. *trägt* dem Umstand *Rechnung*, dass der Rat einen Konsens darüber erzielte, dass die Dollarisierung die Kaufkraft einiger in Ecuador lebender Ruhestandsbediensteter und Versorgungsempfänger beeinträchtigt hat, und dass er den Sekretär/Geschäftsführer bat, die dort lebenden Ruhestandsbediensteten zu besuchen;

5. *bittet* den Rat, 2007 nach Beratung mit dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker eine praktikable Ad-hoc-Maßnahme zur ausreichenden Milderung der aus der Dollarisierung in Ecuador entstandenen nachteiligen Folgen zu unterbreiten;

III

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹,

vermerkt, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen und dass die Transaktionen des Pensionsfonds in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und der legislativen Grundlage im Einklang stehen⁴;

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 9 (A/61/9)*, Anhang X.

IV

Verwaltungsregelungen und revidierter Haushaltsplan des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 57/286, Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, Abschnitt IV ihrer Resolution 59/269 und Abschnitt III ihrer Resolution 60/248 betreffend die Verwaltungsregelungen und -ausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Kapitel VII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹ über die Verwaltungsregelungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 132 und 133 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹;

2. *genehmigt* die Erhöhung der zusätzlichen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 von 108.262.500 US-Dollar auf einen Gesamtbetrag von 110.665.500 Dollar für

a) die Neueinstufung von zwei Informationstechnologie-Stellen im Sekretariat des Fonds;

b) die mit der Tätigkeit des neu eingerichteten Prüfungsausschusses zusammenhängenden Reisekosten;

c) die Stärkung des Anlageverwaltungsdienstes durch die Hinzufügung von fünf neuen Stellen, die Indexmanagementkosten, einschließlich der Kosten für Übergangsmangementdienste, sowie die Kosten für Berater;

d) die Stärkung der Funktionen der externen Prüfung des Fonds und die Ausweitung der Innenrevision des Fonds;

e) die Verwaltungskosten für die Durchführung der genehmigten Änderungen der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen;

3. *vermerkt*, dass der Rat den Fonds darum ersucht hat, sich weiter um die Konsolidierung der informationstechnischen Dienste des Sekretariats des Fonds und des Anlageverwaltungsdienstes zu bemühen;

4. *vermerkt außerdem*, dass der Rat übereingekommen ist, dass seine Kosten bis zum 1. Januar 2008 weiter nach der gegenwärtigen Methode von den Mitgliedorganisationen des Fonds gemeinsam getragen werden und dass ab dem genannten Zeitpunkt alle Kosten des Rates in den Haushaltsplan des Fonds eingestellt und als Verwaltungsausgaben verbucht werden;

V

Hinterbliebenenrente

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224, Abschnitt V, 57/286, Abschnitt V, und 59/269, Abschnitt VI,

1. *vermerkt*, dass der Rat den Sekretär/Geschäftsführer ersucht hat, dem Rat 2007 eine umfassende Studie über die die Versorgungsleistungen für Familienangehörige der

Mitglieder und Ruhestandsbediensteten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen betreffenden Bestimmungen vorzulegen;

2. *stellt fest*, dass der Rat übereingekommen ist, dass der Fonds zum Zweck der späteren Festsetzung von Ansprüchen auf Versorgungsleistungen nach den Artikeln 34 und 35 der Satzung des Fonds den persönlichen Status eines Mitglieds in der von der Organisation, bei der das Mitglied beschäftigt ist, anerkannten und dem Fonds gemeldeten Form registriert;

VI

Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und seines Ständigen Ausschusses

betonend, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen im Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und in seinem Ständigen Ausschuss ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹ enthaltenen Angaben zur Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses, insbesondere dem Beschluss des Rates, keine Veränderung seiner Größe und Zusammensetzung zu empfehlen;

2. *vermerkt* in diesem Zusammenhang, dass der Rat anerkannt hat, dass sein Beschluss, seine gegenwärtige Größe, Zusammensetzung und Sitzverteilung beizubehalten, dem in der Resolution 57/286 der Generalversammlung mit Blick auf die Größe und Zusammensetzung des Rates bekundeten Ziel, zu einer ausgewogeneren Vertretung zu gelangen, nicht voll entspricht;

3. *vermerkt außerdem*, dass der Rat übereingekommen ist, seine Größe und Zusammensetzung zu überprüfen, sobald er ausreichend Zeit zur Bewertung der Ergebnisse seiner anderen Beschlüsse zu diesem Gegenstand gehabt hat, die sich vorrangig auf die Steigerung der Effizienz richteten;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen des Rates zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit sowie von seiner Absicht, 2007 ein Grundsatzpapier zur Frage der Mitgliedschaft und der Anwesenheit bei den Tagungen des Rates und seines Ständigen Ausschusses zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Geschäftsordnung des Fonds zu ändern, um die vom Rat 2004 vorläufig gewährte Berechtigung des zusätzlichen Ersatzvertreters der Generalversammlung zur Teilnahme an den Tagungen des Ständigen Ausschusses förmlich zu regeln;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, dass die Kosten für die Teilnahme von zwei Vertretern der Ruhestandsbediensteten an den Tagungen des Rates und für die Teilnahme eines Vertreters der Ruhestandsbediensteten an den Tagungen des Ständigen Ausschusses vorläufig als Kosten des Rates gemeinsam getragen werden, bis der Rat auf seiner Tagung im Jahr 2008 die Modalitäten für eine ordnungsgemäße Wahl der Vertreter der Ruhestandsbediensteten prüft;

7. *vermerkt*, dass der Rat außerdem beschlossen hat, von 2007 an wieder jährliche Tagungen abzuhalten, mit dem Ziel, seine Arbeit innerhalb von fünf Arbeitstagen abzuschließen, und dass er sich in den ungeraden Jahren hauptsächlich mit dem Haushaltsplan des Fonds befassen wird;

VII

Sonstige Fragen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, einen Prüfungsausschuss einzurichten, um die Kommunikation zwischen den Innenrevisoren, den externen Rechnungsprüfern und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen zu verbessern, und die Geschäftsordnung des Fonds entsprechend abzuändern, und schließt sich in dieser Hinsicht der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, wonach der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern bestehen soll, die über einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungswesens, des Finanzmanagements, einschließlich Risikomanagement, und der Rechnungsprüfung verfügen⁵;
2. *stellt fest*, dass sich der Rat die organisationsweite Risikomanagementpolitik des Fonds zu eigen gemacht hat;
3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates¹ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze an den Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetafel für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;
4. *vermerkt*, dass der Rat den ausführlichen Bericht des medizinischen Beraters für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2005 behandelt hat;
5. *vermerkt außerdem*, dass der Rat die Absicht hat, auf seiner Tagung 2007 die derzeitigen Bestimmungen für Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter und auf seiner Tagung 2008 die derzeitigen Regelungen für die zeitlichen Abstände der Anpassungen an die Lebenshaltungskosten zu überprüfen;
6. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen, sich bei seiner Überprüfung der Frage der kleinen Ruhegehälter mit den nachteiligen Auswirkungen von Verwaltungskosten, Transaktionsgebühren oder Bankprovisionen auf die Versorgungsleistungen zu befassen, mit dem Ziel, solche Auswirkungen zu verhindern, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seiner Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, und bittet den Rat, die Möglichkeit einer weiteren Diversifizierung der Banktransaktionen zu erkunden;
7. *vermerkt*, dass der Rat die Absicht hat, die mögliche Bestimmung über den Kauf zusätzlicher Beitragsjahre regelmäßig zu überprüfen;
8. *vermerkt außerdem*, dass der Rat beschlossen hat, sowohl das derzeitige System für die Festsetzung der Versorgungsleistungen für Ortskräfte des Höheren Dienstes als auch die derzeit angewandte Methode zur Ermittlung der letzten Durchschnittsbezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes unverändert zu lassen, und dass das Sekretariat des Fonds beide Themen weiter verfolgen wird;
9. *nimmt Kenntnis* von den sonstigen im Bericht des Rates behandelten Angelegenheiten;
10. *fordert* den Anlageverwaltungsdienst *auf*, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Festsetzung der Risikotoleranz, die Verbesserung der internen Überprüfung der Anlageergebnisse und das Auftragsverwaltungssystem zügig umzusetzen;

⁵ A/61/545, Ziff. 21.

11. *fordert* die rasche Besetzung aller freien Stellen des Höheren Dienstes, einschließlich der mit dieser Resolution genehmigten fünf neuen Stellen im Anlageverwaltungsdienst;

VIII

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen² und den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Anstieg des Marktwerts des Fondsvermögens und den während des Zweijahreszeitraums erzielten positiven Erträgen und insbesondere der realen Jahresrendite in Höhe von 4,3 Prozent für den Zeitraum von 46 Jahren bis zum 31. März 2006;

3. *betont* die Notwendigkeit einer umfassenden Studie über das Aktiv-Passiv-Management, einschließlich einer Bewertung der finanziellen Risiken und der Empfehlungen zur Portfoliostrukturierung, sowie einer Studie über die Lenkungsstruktur des Fonds unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Sekretariat des Fonds und dem Anlageverwaltungsdienst, deren jeweilige Ergebnisse dem Rat zur Behandlung vorzulegen sind;

4. *vermerkt*, dass der Rat den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds in seiner Absicht unterstützt hat, das Portfolio für Nordamerika-Aktien unter Heranziehung der gegenwärtigen Vergleichsindizes passiv zu verwalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beschaffung von Dienstleistungen für die passive Vermögensverwaltung die Finanzvorschriften und die Finanzordnung der Vereinten Nationen⁶ und die Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen in vollem Umfang einzuhalten und dem Rat auf seiner nächsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt fest*, dass der Rat dem Anlageverwaltungsdienst des Fonds nahe gelegt hat, sich so weit wie möglich an die Grundsätze des Globalen Paktes zu halten, ohne die vier festgeschriebenen Anlagekriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität zu gefährden, und dass er den Anlageverwaltungsdienst nachdrücklich aufgefordert hat, sich weiter um die Beitreibung der von mehreren Mitgliedstaaten geschuldeten Steuerrückerstattungen zu bemühen;

IX

Anlagestreuung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981 und 59/269,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der geringen Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung

⁶ ST/SGB/2003/7.

über die weiteren Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geographischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität.

*84. Plenarsitzung
22. Dezember 2006*